

Bozen am 01.12.2014

Betreff: Klärungen zur Fragestellung "Freiheitsentziehende Maßnahmen"

Die Fragestellung:

- Wer entscheidet ob bei einem Heimbewohner das Bettgitter oben oder unten ist.
- Ist man bei einem stark Sturzgefährdeten Heimbewohner Gesetzlich nicht in Ordnung, wenn man das Bettgitter oben hat?
- Wer trägt die Verantwortung bei einem Sturz?

Die Antwort:

Definition: Freiheitsentziehende Maßnahme:

„Eine körpernahe freiheitseinschränkende Maßnahme ist eine Handlung, ein mechanischer, technischer oder anders gearteter Gegenstand am Körper oder in der Nähe des Körpers der Bewohnerin, die sie nicht einfach und ohne Hilfe kontrollieren, entfernen oder sich aus ihr befreien kann.

Die Maßnahme behindert eine freie Körperbewegung in eine Position der Wahl oder an einen Ort der Wahl oder den normalen Zugang zum eigenen Körper und erfolgt gegen den Willen der Bewohnerin“
(Quelle Leitlinie FEM)

Zu Frage 1

Die Entscheidung ob bei einem Heimbewohner/in das Bettgitter oben oder unten bleibt, ist in erster Linie mit dem/der Betroffenen Heimbewohner/in selbst zu besprechen, d.h. mit Ihm /Ihr die Risiken der Sturzgefährdung abzusprechen und nach Lösungen zu suchen, anschließend entsprechend dokumentieren und kommunizieren.

Wenn der/die Heimbewohner/in nicht mehr in der Lage ist, die eigene Situation bzw. das Risiko einzuschätzen, ist dies mit dem/der Vertrauensarzt/Ärztin zu besprechen um eine klare Indikation für den Einsatz des Bettgitter zu haben und die Verwandten sind zu informieren, denn diese haben **keine** unmittelbare Entscheidungskompetenz, außer es gibt eine Sachwalterschaft.

Fazit:

Die Selbstbestimmung des Menschen, ist zu berücksichtigen.

Es braucht eine klare Indikation bzw. eine begründete Entscheidung, wiese die Maßnahme gesetzt werden muss.

Das Vorgehen und die Entscheidung bzw. Maßnahme muss dokumentiert und kommuniziert werden. Die Maßnahme muss auf die Aktualität überprüft werden.

Wenn solche Maßnahmen in Notsituationen gesetzt werden müssen (Selbst - und Fremdgefährdung) muss dies entsprechend dokumentiert werden.

Zu Frage 2:

Die Verantwortung

Im Verstehen, Auslegen und Umsetzen der Kompetenzen spielt Verantwortung eine wichtige Rolle. Verantwortung bedeutet, für die Folgen des eigenen und fremden Handelns bzw. von Untätigkeit eintreten zu können.

Sie gilt für eine absehbare Zeit und drückt sich darin aus, bereit und fähig zu sein, Antworten auf mögliche Fragen und Folgen seines Handelns zu geben.

Das bedeutet konkret, das jeweilige Handeln und die daraus resultierenden Fragen und Konsequenzen ein- und abschätzen und entsprechend reagieren zu können.

Die Grundvoraussetzung für die Übernahme von Verantwortung ist somit die Fähigkeit zur bewussten und begründeten Entscheidung.

Die Verantwortung zieht Verantwortlichkeit nach sich, d.h. dafür Sorge zu tragen, dass die Entwicklung des eigenen Verantwortungsbereiches im vorgesehenen Rahmen verläuft.

Die unterschiedlichen Aspekte der Verantwortung:

1. Die gesetzliche Verantwortung:

liegt beim Träger, Präsidenten bzw. beim gesetzlichen Vertreter/in der Einrichtung.

2. Die Führungsverantwortung:

Diese liegt beim Direktor/in der Einrichtung selber.

3. Die Planungsverantwortung:

In krankenpflegerischen Aspekten liegt diese bei der Krankenpflege.

4. Die Durchführungsverantwortung:

Diese liegt immer beim Ausführenden selbst.

5. Die Mitverantwortung

Diese liegt bei allen die von der Situation Kenntnis haben.

Recht:

Es wird grundsätzlich zwischen Zivilrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht (Disziplinare Bestimmungen) unterschieden.

Die Haftpflichtversicherung deckt immer nur die finanzielle Schäden ab, die durch eine mögliche Fahrlässigkeit entstehen, greift aber nicht wenn es um strafrechtliche oder disziplinare Verantwortung geht.

Wichtig ist Fahrlässigkeit in den Handlungen auszuschließen, und sorgfältig zu handeln.

Deshalb sind die Grundsätze der Dokumentation zu beachten:

- Wahrheit, Klarheit, fachliche Sprache.
- Die Dokumentation muss, richtig, vollständig, zeitnah und kontinuierlich erfolgen.
- Lücken oder Unklarheiten in einer Dokumentation können bei Notwendigkeit, durch Zeugen oder sonstige geeignete Beweismittel geschlossen werden.
- Der Schutz durch das Dokumentieren
- Die Dokumentation im Pflegebericht ist ein wichtiger Nachweis für Träger, Einrichtungen und nicht zuletzt für die Mitarbeiter/innen.
- Deshalb ist es wesentlich, dass die dokumentierten Leistungen und Situationen richtig und vollständig unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt werden.

Die Vorsitzende des Landesverbandes der Sozialbetreuung

Marta von Wohlgemuth

